

# Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Altgeringswalde, Beerwalde, Geringswalde, Grünlichtenberg, Hermsdorf, Knobelsdorf, Otdorf, Reinsdorf, Tanneberg, Waldheim und Zettlitz

der Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus fällig und ist zahlbar bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 1.1. | Reihengrabstätten für Urnenbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) | 400,00 € |
|------|---|----------|

##### 2. Wahlgrabstätten

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 2.1. | für Sargbestattungen je Grablager<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)  | 687,50 € |
| 2.2. | für Sargbestattungen je Grablager<br>(Nutzungszeit 10 Jahre für Verstorbene vor dem<br>2. Lebensjahr)                   | 275,00 € |
| 2.3. | für Urnenbeisetzungen je Grablager<br>(Nutzungszeit 20 Jahre)   | 550,00 € |
| 2.4. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an<br>Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für<br>Grabstätten | 27,50 €  |

##### 3. Gemeinschaftsgrabanlagen

#### 3.1 Gebühren für Gemeinschaftsanlagen für die Friedhöfe Altgeringswalde, Geringswalde, Hermsdorf, Zettlitz

- |        |  |            |
|--------|--|------------|
| 3.1.1. | <b>Wiesengrabanlage</b> (einheitlich gestaltete Reihengräber)  |            |
|        | 1.1 für Sargbestattung (25 Jahre)  | 3.580,00 € |
|        | 1.2 für Urnenbestattung (20 Jahre)   | 2.700,00 € |
|        | Die Gebühren enthalten für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltsgebühr, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Beräumung, der Setzgenehmigung für die Errichtung einer Grabplatte und der Urnenbeisetzung bzw. Sargbestattung. |            |
| 3.1.2. | <b>Urnenreihengrabanlage</b> für Einzel- und Doppelurnengrabanlagen (20 Jahre)   | 3.720,00 € |
|        | Die Gebühren enthalten für die Dauer der Nutzungszeit:   |            |

Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltsgebühr, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Erstgestaltung und Beräumung, der Setzgenehmigung für die Errichtung einer Grabplatte und der Urnenbeisetzung.

- 3.1.3. **Baumgrabanlage** (20 Jahre) 2.170,00 €  
Die Gebühren enthalten für die Dauer der Nutzungszeit: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltsgebühr, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Erstgestaltung und Beräumung, der Grabplatte und der Urnenbeisetzung.

### **3.2 Gebühren für Gemeinschaftsanlagen für die Friedhöfe Beerwalde, Reinsdorf, Tanneberg**

- 3.2.1. **Pflegearmes Urnengrab** (20 Jahre) 2.760,00 €

- 3.2.2. **Pflegearmes Grab für Sargbestattung** (25 Jahre) 3.362,50 €

Die Gebühren enthalten für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltsgebühr, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Beräumung, die Kosten für die Errichtung einer Grabplatte, die Urnenbeisetzung

### **3.3 Gebühren für Gemeinschaftsanlagen für den Friedhof Grünlichtenberg**

- 3.3.1 **Pflegevereinfachtes Grab für Urnenbestattung (20 Jahre)** 2835,00 €

Die Gebühren enthalten für die Dauer der Nutzungszeit: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltsgebühr, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Beräumung, der Setzgenehmigung für die Errichtung einer Grabplatte und der Urnenbeisetzung

### **3.4 Gebühren für Gemeinschaftsanlagen für die Friedhöfe Knobelsdorf, Otzdorf**

- 3.4.1. **Pflegearmes Urnengrab** (20 Jahre) 2.760,00 €

- 3.4.2. **Pflegearmes Grab für Sargbestattung** (25 Jahre) 3.362,50 €

Die Gebühren enthalten für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltsgebühr, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Beräumung, die Kosten für die Errichtung einer Grabplatte, die Urnenbeisetzung

### **3.5 Gebühren für Gemeinschaftsanlagen für den Friedhof Waldheim**

- 3.5.1. **Wiesengrabanlage** (einheitlich gestaltete Reihengräber) 3.110,00 €

- 3.5.2. **Efeugrabanlage für Sargbestattung** (25 Jahre) 4.105,00 €

- 3.5.3. **Urnengemeinschaftsanlage** für Urnenbestattung (20 Jahre) 2.610,00 €

Die Gebühren enthalten für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit: Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltsgebühr, Kosten der Erstanlage, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Beräumung, die Kosten für die Errichtung einer Grabplatte, die Urnenbeisetzung sowie eine Sicherheitsrücklage

Die Gebühren enthalten für die jeweilige Nutzungszeit:  
Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflegeleistungen sowie die Kosten der Beräumung,  
der Grabplatte, der Urnenbeisetzung bzw. Sargbestattung.

## II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung	700,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene vor dem 2. Lebensjahr)	285,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	350,00 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	28,00 €

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Um- und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungs-gebühr beträgt 23,00 € pro Grablager. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	145,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	60,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Kirchen (inkl. Reinigung, Dekoration)	150,00 €
4.	Gebühr für Heizung Friedhofskapelle/Leichenhalle (im Bedarfsfall)	25,00 €
	Gebühr für Heizung Kirche (im Bedarfsfall)	35,00 €
5.	Gebühr für Trauerfeier ohne örtliche Beisetzung	36,00 €

## A. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung bzw. Änderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 3 Jahre	60,00 €
3.	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	25,00 €
4.	Nachforschung Nutzungsberechtigte	10,00 €
5.	Mahngebühr pro Mahnung	5,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

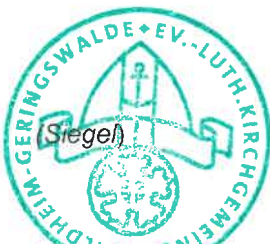
## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt und auf der Homepage der Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Pfarrämtern Waldheim, Geringswalde, Grünlichtenberg und Reinsdorf, auf allen Friedhöfen der Kirchgemeinde, den Stadtverwaltungen Waldheim, Geringswalde, Roßwein und Mittweida und den Gemeindeverwaltungen Erlau, Kriebstein, Seelitz und Zettlitz.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Waldheim, den 20.10.2021



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde

Jan Schmidt (Vorsitzender)

Klaus Tietze (stellv. Vorsitzender)

**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Leipzig, den **10. Nov. 2021**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

Teichmann  
Oberkirchenrat

